

WEYMA LÜBBE

Legitimität kraft Legalität

*Die Einheit der
Gesellschaftswissenschaften*

67

Mohr Siebeck

Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften

Studien in den Grenzbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Band 67

Begründet von

ERIK BOETTCHER

Unter Mitwirkung von

HANS ALBERT · GERD FLEISCHMANN · DIETER FREY
CHRISTIAN KIRCHNER · ARNOLD PICOT · VIKTOR VANBERG · CHRISTIAN WATRIN
RUDOLF WILDENMANN · EBERHARD WITTE

herausgegeben von

KARL HOMANN

Legitimität kraft Legalität

Sinnverstehen und Institutionenanalyse
bei Max Weber und seinen Kritikern

von

Weyma Lübbe



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Lübbe, Weyma: Legitimität kraft Legalität:

Sinnverstehen und Institutionenanalyse bei Max Weber und seinen
Kritikern / von Weyma Lübbe. – Tübingen: Mohr, 1991

(Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 67)

ISBN 3-16-145680-7 / eISBN 978-3-16-162857-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

ISSN 0424-6985

NE: GT

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde gesetzt aus der Linotype-Garamond und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreiem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefen. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen.

Vorwort

Der vorliegende Text ist eine leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Februar 1989 an der Universität Konstanz eingereicht wurde. Herrn Professor Jürgen Mittelstraß danke ich für seine immer verlässliche institutionelle Unterstützung, ihm und Herrn Professor Ralf Dahrendorf für nützliche Hinweise zum dritten Kapitel. Zahlreiche Gespräche mit meinen Eltern Hermann Lübbe und Grete Lübbe-Grothues haben die Entstehung des Textes begleitet und manchen Theorieknoten lösen helfen. Auf seine Weise half dazu auch Erich Kronenthaler, dem ich dieses Buch widme. Für finanzielle Unterstützung und für die Förderung wissenschaftlicher und anderer öffentlicher Kontakte danke ich der Hanns Martin Schleyer-Stiftung (Köln), in deren Förderkolleg »Wissenschaft und Praxis« dieses Projekt im März 1988 aufgenommen wurde. Den Herausgebern der Reihe »Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften« danke ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe, an deren Thema mir gelegen ist.

Konstanz, Juni 1990

W. L.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
1. Einleitung	1
1.1. Thesen und Aufbau des Buches	1
1.2. Der legale Legitimitätstypus als Restproblem der »Rekonstruktion« Max Webers	9
1.3. Ungeklärte begriffsbildungspragmatische Verhältnisse	19
2. Max Weber und der Rechtspositivismus: Hans Kelsen über die »Geltung« von Rechtsnormen	25
2.1. Kelsens Kritik des soziologischen Staatsbegriffs	25
2.2. Kelsens Kritik der psychologischen Soziologie	33
2.3. Nichtübertragbarkeit dieser Kritik auf die verstehende Soziologie: Webers Begriff der sozialen Beziehung	37
2.4. Webers Begriff der Geltung einer Ordnung	41
2.5. Kelsens Deutung der Rechtsgeltung	48
2.6. Kelsens Scheitern am Konzept der »Wirksamkeit« von Rechtsnormen	51
2.7. Kelsens Scheitern an der Frage nach dem Kriterium für »juristisch-normative« Geltung	56
2.8. Legitimität kraft Legalität: eine rechtspositivistische Kategorie?	61
3. Max Weber und der Rekonstruktionismus: Jürgen Habermas über die »Gültigkeit« von Rechtsnormen	66
3.1. Die Weberkritik in der »Theorie des kommunikativen Handelns«: »Zweideutigkeit« der Rationalisierung des Rechts	66
3.2. Der moralphilosophische Kern der »Theorie des kommunikativen Handelns«	72
3.3. Die handlungstheoretischen Grundbegriffe: Handeln, soziales Handeln, Interaktion	75
3.4. Handlungstypen und Handlungskoordinationstypen	81
3.5. »Erfolgsorientierung« und »Verständigungsorientierung« als koordinierungstheoretisch relevante »Einstellungen«	90
3.6. »Kommunikatives Handeln«: ein koordinierungstheoretischer oder ein moralphilosophischer Begriff?	99
3.7. »Einverständnis«, »Herrschaftseinverständnis« und »Legitimitätseinverständnis« als koordinierungstheoretische Kategorien	104
3.8. Legitimität kraft Legalität: kein eigenständiger Legitimitätstypus?	116

4. Max Weber und die Systemtheorie:	
Niklas Luhmann über die »Generalisierung« von Rechtsnormen	124
4.1. Vorbemerkung zu Luhmanns »Supertheorie«	124
4.2. Abschied vom Legitimitätsbegriff?	128
4.3. Entscheidungsübernahme und Legitimitätsüberzeugung	130
4.4. Erwartungsstrukturen	138
4.5. Die »doppelte Kontingenz« des Erwartens von Erwartungen	142
4.6. Erwartungssicherung und Verhaltenssteuerung	150
4.7. Normative Erwartungen als »kontrafaktisch stabilisierte« Erwartungen	154
4.8. »Soziale Generalisierung« von Verhaltenserwartungen:	
Institutionalisierung	162
4.9. Legitimität kraft Legalität:	
Resultat eines Einbaus »kognitiver Erwartungsstrukturen« ins Recht?	170
Schlußbemerkung	174
Literaturverzeichnis	176
Personenverzeichnis	187
Stichwortverzeichnis	189

1. Einleitung

1.1. Thesen und Aufbau des Buches

Auf die Frage, ob es eine Legitimität kraft Legalität gibt, wird kaum jemand einfach mit ja oder nein antworten. Der eine mag die Frage für eine politische Frage halten, deren Beantwortung Parteinahme bedeutet, ein anderer für eine empirische Frage, die durch demoskopische Umfragen zu beantworten ist. Wieder andere werden die Frage für eine rechtsphilosophische halten, einige sich zuerst vergewissern wollen, ob »bloß formale« Legalität gemeint sei. Ein weiterer könnte die Frage für eine sinnlose, weil rechtspositivistische und nicht positivierbare Kategorien vermischende Frage halten. Die meisten allerdings werden an Max Weber, eventuell an Carl Schmitt und jedenfalls an die jüngsten Legitimitätskrisen- und Rechtsstaatsdebatten denken und mit Rücksicht auf die vielen Deutungsmöglichkeiten nach dem Status oder Kontext der Frage fragen. Entsprechend schwierig und entsprechend nötig ist zu Beginn einer Arbeit, die zu der genannten Frage Auskunft zu geben verspricht, die Eingrenzung der Problemstellung.

Gegenstand dieser Arbeit über die Legitimität der Legalität ist zunächst weder ein empirisches noch ein praktisches, sondern ein begriffliches Problem. Es werden keine faktischen Legitimitätsverhältnisse beschrieben und es werden keine normativen Beurteilungskriterien für faktische Verhältnisse entwickelt. Sondern die Frage lautet, ob sich ein »werturteilsfreier« Begriff der Legitimität kraft Legalität so bilden läßt, daß seine theoretische Bedeutung auch von nicht primär empirisch-analytisch orientierten Wissenschaftlern insbesondere in Philosophie und Jurisprudenz unbestritten bleiben, ja von ihnen genutzt werden kann. Ich meine, daß Max Weber einen solchen empirisch-analytisch zweckmäßigen Begriff entwickelt und ressortpatriotische¹ Übergriffe besonders sorgfältig

¹ Diesen Ausdruck verwendet Max Weber für den Drang des Vertreters einer

vermieden hat. Wenn dies nicht bestritten würde, wenn sich also nicht nur die Sozialwissenschaften beim Legitimitätsbegriff in einer Lage forschungspraktischer Normalität befänden, sondern dieses ihnen auch von außen nicht abgesprochen würde, bräuchte man Webers begriffliche Bemühungen nicht zum Thema zu machen. Ihr gegenwärtiges Interesse gewinnen sie – für diese Arbeit – speziell aus der Lage der gegenwärtigen Rechtsgeltungs- und Legitimitätsdiskussion. In dieser Diskussion gilt es als unklar, wie es möglich sein soll, »bloße Legalität« als einen eigenständigen Legitimitätsgrund zu konzipieren. Unter den begrifflichen Konsequenzen, die man aus dieser Schwierigkeit bei der Analyse der Koordinierungsmechanismen moderner Gesellschaften gezogen hat, sind zwei vorherrschend: Entweder man sucht die Legitimität moderner Gesellschaften durch einen sinnevidenteren Legitimitätstypus abzustützen. Dann macht sich die faktische Bedeutung der Legalität als Handlungskordinierungsmechanismus darin geltend, daß die Institutionenanalyse insoweit zu einer kritischen wird – ich nenne Habermas als typischen Vertreter. Oder man räumt der Legalität den ihrer faktischen Bedeutung entsprechenden theoretischen Ort ein und verzichtet auf Sinnevidenz. Dann gelangt man zu einer Institutionenanalyse, die das Vorhandensein von Legitimitätsüberzeugungen bei den Beteiligten gar nicht mehr als nötig unterstellt – hier nenne ich Luhmann als typischen Vertreter.

Für Max Weber hat diese Alternative nicht bestanden. Sein Begriff der Legitimität kraft Legalität ist dem Anspruch nach ein eigenständiger Legitimitätstypus und zugleich eine Kategorie der »verstehenden Soziologie« – also einer Wissenschaft, die das Handeln aus seinem gemeinten Sinn deutet. Die Thesen dieses Buches sind daher, im einzelnen, die folgenden: Es soll gezeigt werden, daß Max Webers Konzept der Legitimität kraft Legalität erstens kein rechtspositivistisches Konzept ist, also keine Stellungnahme in der rechtsphilosophischen Alternative von Rechtspositivismus und Naturrecht voraussetzt; daß es zweitens keine »wertrationale« Legitimitätsgrundlage im Sinne eines Rekurses auf »materiale Gerechtigkeit« hat und der analytische Sinn dieses Legitimitätstypus verloren geht, wenn man eine solche Grundlage hineininterpretiert; und daß es drittens nicht von der Frage nach Geltungsgründen oder nach deren Rationalität abstrahiert, sondern im

Disziplin, »die Objekte intellektuell durch seine Begriffsmittel zu beherrschen«, siehe Weber (1985), Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (= WL), 401.

Zusammenhang mit anderen Kategorien der verstehenden Soziologie genau dazu Aussagen ermöglicht.

Die methodologische Front zwischen »Positivisten« und ihren Gegnern, die so lange die Rechts- und Sozialwissenschaften beherrscht hat, hat die Rezeption dieser Kategorie scheitern lassen. Die Front verläuft mitten durch das Konzept der Legitimität kraft Legalität hindurch und hat seine beiden Bestandteile auseinandergetrieben. Abschnitt 1.2., der die Arbeit in die Forschungsliteratur zu Max Weber einordnet, belegt das. Abschnitt 1.3. thematisiert das beim Legitimitätsthema besonders problematische Verhältnis der Fächer und Fachgebiete zueinander. Wer einen Blick in das einschlägige Schrifttum wirft, wird rasch darauf gestoßen, daß der in diesem Schrifttum selbst auffallend häufige Rekurs auf Fächergrenzen und deren unterstellte methodische Grundlagen meist polemische oder abwehrende anstatt schlicht unterscheidende Funktion hat. Ich interpretiere das als ein typisches Anzeichen für unzweckmäßige oder in ihrer forschungspragmatischen Funktion ungeklärte Disziplinengrenzen. Das im Grunde wissenschaftstheoretische Interesse am Problem der Disziplinengrenzen – für das das Legitimitätsthema nur eines unter vielen, aber ein besonders dankbares Beispiel bietet –, hat in besonderem Maße die jetzt zu erläuternde Vorgehensweise in den drei Hauptkapiteln bestimmt.

Die genannten Thesen sollen nicht durch systematische Darstellung und Paraphrasierung der einschlägigen Textpassagen Webers verdeutlicht werden, sondern anhand einer Auseinandersetzung mit einigen seiner Kritiker. Max Webers Äußerungen liegen ja vor; und wenngleich sein Stil kompliziert ist, so ist er doch nicht »dunkel«. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der Kritiker bietet auch denen, die zum genauen Weberstudium weder Zeit noch Anlaß haben, aber einige der typischen gegen ihn geltend gemachten Einwände der Intention nach teilen, Gelegenheit, sich von den jeweils speziell für diese Argumente relevanten Textstellen und deren Deutung ein Bild zu machen. Die drei weberkritischen Positionen, die hier anhand prominenter Vertreter diskutiert werden, sind der Rechtspositivismus Hans Kelsens, der Rekonstruktivismus von Jürgen Habermas¹ und die Systemtheorie Niklas Luhmanns. Folgende Aspekte waren für diese Auswahl ausschlaggebend: Erstens

¹ Diese Bezeichnung ist bekanntlich nicht die übliche Bezeichnung für die Position von Habermas. Aber nicht nur wegen interner Debatten um das Selbstverständnis der »kritischen Theorie« (vgl. Schnädelbach [1982], Transformation der kritischen Theorie; Breuer [1982], Die Depotenzen der kritischen Theorie), sondern weil der

handelt es sich um zeitgenössisch anerkannte oder zumindest als – gegebenenfalls abgelehnte – »Paradigmen« geltende Positionen. Ich werde zu zeigen versuchen, daß das, was Weber im Vergleich zu diesen Positionen als mangelnde Eindeutigkeit angekreidet wird, seinen Grund nicht in Inkonsistenzen, sondern in einem höheren Grad der begrifflichen Differenzierung hat. Zweitens repräsentieren die drei Autoren ihrem Anspruch nach die Begriffsbildungsinteressen der drei am Legitimitätsthema speziell interessierten Fächer Rechtswissenschaft, Philosophie und Soziologie. Drittens tun sie dies, im Unterschied zu Weber, in einer Weise, die die jeweils anderen Begriffsbildungsinteressen als Konkurrenten um dasselbe Ziel behandelt. Ich werde zu zeigen versuchen, daß solche begriffsbildungspragmatischen Unschärfen zu Inkonsistenzen und zu Unzweckmäßigkeiten auch in Bezug auf das jeweils eigene Begriffsbildungsinteresse führen.

Ein bloß darstellendes »Vergleichen« oder ein Geltenlassen mehrerer angeblich möglicher »Paradigmen« findet hier also nicht statt. Die Positionen widersprechen sich nämlich in einigen Punkten. Das sind die Punkte, bei denen sich vorhandene Unterschiede nicht als Resultate unterschiedlicher, aber sinnvoller und miteinander *kompatibler* Begriffsbildungsinteressen plausibel machen lassen. Auf diese Punkte kommt es mir speziell an, und hier dann nach Möglichkeit auch auf eine Scheidung von wahr und falsch. Wenn der Leser den Eindruck hat, daß die Positionen der Kritiker dabei mindestens ebenso sehr im Mittelpunkt stehen wie die Position Webers, so hat er recht. Bei der Diskussion von Einwänden, die sich im Laufe einer langen Rezeptionsgeschichte als hartnäckig erwiesen haben, käme man über eine oberflächliche Polemik nicht hinaus, wenn man nicht einen erheblichen Teil der hermeneutischen Bemühungen den Grundlagen widmete, in denen der Widerstand sozusagen wurzelt.

Ausdruck »Rekonstruktionismus« den in dieser Arbeit relevanten Aspekt der methodologischen Position von Habermas genauer kennzeichnet, ist er hier gewählt worden. Dafür, daß es sich um eine selbstverständniskonforme Bezeichnung handelt, vgl. Habermas 1973a: 298: »Ich habe zwei Legitimitätsbegriffe erörtert – den empiristischen und den normativistischen. Der eine ist sozialwissenschaftlich anwendbar, aber unbefriedigend, weil er vom systematischen Gewicht der Geltungsgründe abstrahiert; der andere wäre in dieser Hinsicht befriedigend, ist aber wegen des metaphysischen Kontextes, in den er eingebettet ist, unhaltbar. Ich schlage deshalb einen dritten Legitimationsbegriff vor, den ich den rekonstruktiven nenne«. Siehe außerdem den Aufsatz »Rekonstruktive vs. verstehende Sozialwissenschaft« in Habermas 1983: 29 ff, wo Habermas die von ihm vorgeschlagene Position als »hermeneutischen Rekonstruktionismus« kennzeichnet (37).

Es bedarf wohl der Begründung, daß – im zweiten Kapitel – Webers Konzept der Rechtsgeltung ausgerechnet gegen rechtspositivistische Kritik, und zudem gegen einen heute verhältnismäßig wenig bekannten, auch in der Weberliteratur selten erwähnten Text¹ verteidigt wird. Der Grund ist, daß ich dies für den erfolgversprechendsten Weg zu dem Ergebnis halte, daß Webers Rechtsgeltungskonzept nicht rechtspositivistisch ist. Kelsen hat nämlich recht, wenn er Webers Begriffsbildungen mit den seinen nicht für kongruent hält. Er hat außerdem recht, wenn er die beiden Positionen auch für nicht kompatibel hält. Meine Darstellung versucht den Nachweis, daß diese Nichtvereinbarkeit zu Kelsens Schaden ausschlägt. Sie enthält insofern auch eine Kritik der Kelsenschen »juristischen« Vorstellung von Rechtsgeltung. Den direkten Weg einer Auseinandersetzung mit Verfechtern naturrechtlicher oder naturrechtsnaher Positionen², an deren Adresse sich dieses Kapitel auch wendet und deren Weberkritik es betrifft, habe ich nicht gewählt. Der Rechtspositivismusverdacht gegen Weber ist verbreiteter, als es die Naturrechtstradition im engeren Sinne heute ist³. Daher mag es für alle Varianten dieses Einwandes am interessantesten sein, am Beispiel der Konfrontation Webers mit dem Erzpositivisten Kelsen selbst zu sehen, welcher Art die Unterschiede eines rechtspositivistischen und eines soziologischen Konzepts der Geltungsgrundlagen des positiven Rechts sind.

Einen eingehenderen Begriff davon, wie Webers Begriff der Legitimität kraft Legalität denn gemeint ist – wenn nicht rechtspositivistisch –, gibt die Auseinandersetzung mit Habermas im dritten Kapitel. Textgrundlage ist das Weberkapitel aus der »Theorie des kommunikativen Handelns«. Es ist der bei weitem weberfreundlichste Text, den Habermas geschrieben hat. Aber bei der Frage nach den Geltungsgrundlagen des modernen Rechts nimmt die Rekonstruktion des Zustimmungsfähigen ein abruptes Ende. Habermas sucht die Gründe für Webers Mißverständnis in seiner Handlungstheorie. Im Verlauf der Auseinandersetzung deutet er die Be-

¹ Es handelt sich um einen Abschnitt aus Kelsens Buch »Der juristische und der soziologische Staatsbegriff« von 1922 (hier zitiert nach Kelsen 1981).

² Siehe Strauss (1977), Naturrecht und Geschichte; Hennis (1959), Zum Problem der deutschen Staatsanschauung, auch Hennis (1976), Legitimität; Welzel (1966), An den Grenzen des Rechts. Speziell zu Webers Rechtsbegriff z.B. Hilterhaus (1965), Zum Rechtsbegriff in der Soziologie Max Webers, der auch auf den genannten Text von Kelsen eingeht, und Loos (1970), Zur Wert- und Rechtslehre Max Webers.

³ Für ein neueres Beispiel, das die vorhergenannten, selbst Leo Strauss, an Selbstgeißelung bezüglich der Tragfähigkeit der eigenen Grundlagen weit übertrifft, siehe Midgley (1983), *The Ideology of Max Weber. A Thomist Critique*.

griffe »zweckrational« und »wertrational« in einer Weise um, die in der Tat ein anderes Verständnis der Geltungsbedingungen des positiven Rechts impliziert. Meine Argumentation rekurriert auf die von Weber tatsächlich vorgelegten handlungstheoretischen und handlungskoordinationstheoretischen Kategorien und ihre guten Gründe. Diese implizieren dann auch eine Kritik der von Habermas intendierten diskurstheoretischen Konzeption der Geltungsgrundlagen des Rechts. Richtig scheint mir die These von Habermas, daß moralphilosophische und rechtsphilosophische Überlegungen zur Geltung von Normen miteinander kompatibel sein müssen. Diese Gemeinsamkeit hat natürlich zur Folge, daß die Kritik an Habermas' Rechtsgeltungskonzept auch auf seine Moralphilosophie zurückschlägt. Es ist freilich nicht die Absicht des dritten Kapitels, der Konzeption von Habermas die von Weber als das ganz Andere entgegenzusetzen. Vielmehr besteht bezüglich einiger Thesen, deren Verbreitung unter anderen Habermas gefördert hat und die heute viele mit ihm teilen¹, durchaus Übereinstimmung. Das gilt insbesondere für die These, daß der hermeneutische Zugang zur sozialen Wirklichkeit, also die Berücksichtigung der Teilnehmerperspektive, und das Konzept der rationalen Deutung für die Sozialwissenschaften zentral sind. Wer immer diese methodischen Intentionen teilt, findet sich aber auch bei Weber bedient². Uneinigkeit entsteht erst in der Frage, ob dieses Vorgehen subjektiven oder immer schon intersubjektiv geteilten, ob es konfliktreichen oder konsensuellen Sinn zutage fördert. Davon hängt die Antwort auf die Frage ab, worauf die Koordinierungsbedürftigkeit und gegebenenfalls die tatsächliche Koordinierbarkeit von Handlungsintentionen beruht. Habermas' Schwierigkeiten, ein Verständnis der Geltung

¹ Siehe vor allem Habermas (1982), Zur Logik der Sozialwissenschaften (zuerst 1967); außerdem etwa den Sammelband Mittelstraß ed. (1979), Methodenprobleme der Wissenschaften vom gesellschaftlichen Handeln, wo eine Konvergenz zwischen der an Wittgenstein und seiner Schule orientierten analytischen Tradition und den kontinentalen Traditionen der Kritischen Theorie und der Konstruktiven Wissenschaftstheorie konstatiert wird (9).

² Die Stichworte sind »verstehende Soziologie«, »subjektiv gemeinter Sinn« und »rationale« im Sinne von »pragmatischer« Deutung (Deutung des Handelns aus Mittel-Zweck-Zusammenhängen, s. WL 149); vgl. etwa WL 429: »... die Soziologie wie die Geschichte deuten zunächst »pragmatisch«, aus rational verständlichen Zusammenhängen des Handelns. ... Das für die verstehende Soziologie spezifisch wichtige Handeln nun ist im speziellen ein Verhalten, welches 1. dem subjektiv gemeinten Sinn des Handelns nach auf das *Verhalten anderer* bezogen, 2. durch diese seine sinnhafte Bezogenheit in seinem Verlauf mitbestimmt und also 3. aus diesem (subjektiv) gemeinten Sinn heraus verständlich *erklärbar* ist«.

des positiven Rechts zu gewinnen, das die Positivierung des Rechts aus der Teilnehmerperspektive erklären kann, hat man mit der ersten Position, derjenigen Webers, nicht.

Daß ich im vierten Kapitel Webers Konzept der Legitimität kraft Legalität gegen Luhmanns Position kontrastiere, hat seinen Grund nicht nur darin, daß die faktische und, darüberhinaus, die beanspruchte Orientierungsleistung dieser Position eine Vernachlässigung gerade bei diesem Thema gar nicht gestattet. Der Sinn ist auch hier der einer schärferen Konturierung der Weberschen Position. In diesem Falle richtet sie sich an diejenigen vor allem unter den Juristen und Philosophen, die angesichts von Luhmanns Umgang mit Begriffen wie »Legitimation«, »Norm«, »Recht« und »Gerechtigkeit« eventuelle Vorurteile hinsichtlich der Relevanz soziologischer Bemühungen auf diesem Feld bestätigt sehen¹. An dieser Relevanz möchte ich mit Blick nicht nur auf Weber durchaus festhalten. Aber dabei kann es nur bleiben, wenn die theoretischen Erklärungen, die die Sozialwissenschaften anzubieten haben, mit dem Bemühen um Begründungen, soweit es die anderen Fächer und die lebensweltliche Praxis tatsächlich bestimmt, kompatibel bleiben. Wo Luhmanns Aversionen gegen das hierarchische Begründungsdenken der Philosophen und Juristen ihn dazu geführt haben, die genannten Begriffe in einer Weise umzuformulieren, die den Reduktionismusvorwurf wirklich verdient, soll die alternative Konzeption der verstehenden Soziologie deutlich werden. Relevant für die Rechtsgeltungsdiskussion ist dabei freilich auch ein Punkt, auf dem Luhmann dankenswerterweise hartnäckig bestanden hat: Die Frage nach den Grundlagen der tatsächlichen Geltung einer Ordnung ist nicht identisch mit der Frage nach den »Werten« oder »Prinzipien« oder den »höchsten Normen«, von denen in bestimmten Zusammenhängen gesagt wird, daß die Geltung der Ordnung auf ihnen ruhe²; und dasselbe gilt für die Frage nach den Grundlagen der

¹ Luhmann begreift seine Legitimationstheorie nicht nur als »Herausforderung für die Juristen und . . . die Vertreter einer moralgeleiteten Praxis« (1983a:4), sondern auch als nicht kompatibel mit dem »üblichen« soziologischen Vorgehen. Auf die Diskussion um den Gerechtigkeitsbegriff gehe ich in dieser Arbeit nicht ein, siehe Luhmann (1973a), Gerechtigkeit in den Rechtssystemen der modernen Gesellschaft, und Dreier (1981:270ff), Zu Luhmanns systemtheoretischer Neuformulierung des Gerechtigkeitsproblems.

² Zu Luhmanns Bemühungen in dieser Richtung außer der in Kap. 4 behandelten Literatur auch Luhmann (1965), Grundrechte als Institution, bes. Kap. 2: Die Legeshierarchie und die Trennung von Staat und Gesellschaft, und Kap. 3: Naturrechtliche und geisteswissenschaftliche Grundrechtsbegründung.

tatsächlichen Legitimität einer Ordnung¹. Beide Frageweisen führen auch nicht zu den gleichen Ergebnissen. Denn die erste, die empirisch-analytische Fragestellung führt zugleich zu Aussagen über die möglichen Gefährdungen einer Ordnung und über die Quellen der Gefährdung. Sie macht, im Unterschied zu der Frage nach begründenden Prinzipien, sichtbar, wie Konsens aus Konflikt entsteht, sozusagen seine Oberfläche bildet² – und daher auch sichtbar, wie er dahinein wieder zerfallen kann.

Die hier vorgenommene Zusammenstellung hat auch den Zweck, einige der für das Legitimitätsthema fatalen und daher hier auch gut erkennbaren methodischen Fronten aufzuweichen, an denen die am Sozialen in der einen oder anderen Weise interessierten Fächer sich abmühen. Wenn also Weber, wie bekannt, kein Naturrechtstheoretiker ist, so – angesichts der hier behandelten Gegenpositionen – offenbar nicht automatisch schon Rechtspositivist; aber auch nicht soziologischer »Reduktionist« in systemtheoretischer Manier, sondern Hermeneutiker; allerdings Hermeneutiker auch wieder nicht im Sinne normativer Rekonstruktion, sondern Empiriker; aber Empiriker nicht im Sinne »positivistischen« Datensammelns, sondern Theoretiker. Wenn es eine den miteinander streitenden Alternativen nicht unterworfenen und dennoch in sich konsistente Position gibt, dürfte sie für alle von Interesse sein.

¹ Zur Unterscheidung der Begriffe der (jeweils: faktischen) »Geltung« und »Legitimität« einer Ordnung s. u., bes. 2.4., 3.7. und 4.3.

² Diese Sichtweise halte ich freilich nicht für *soziologiespezifisch*. Damit würde man, wozu Luhmann tendiert, Philosophie und Jurisprudenz sozusagen von Faches wegen auf das hierarchische Begründungsdenken festnageln. Das Äquivalent zur genannten soziologischen Fragestellung im Rahmen von normenbegründungsorientierten Überlegungen ist das pragmatische Begründungsdenken, das es in Philosophie und Rechtswissenschaft ja schließlich auch gibt. Für einen Rückgriff auf Weber zur Klärung dieses Begründungsbegriffs siehe Lübke (1980: 179 ff), Sind Normen methodisch begründbar? Rekonstruktion der Antwort Max Webers; zur Bedeutung des pragmatischen Denkens in der Rechtswissenschaft Lübke-Wolff (1981), Rechtsfolgen und Realfolgen. Welche Rolle können Folgenerwägungen in der juristischen Regel- und Begriffsbildung spielen? In der Soziologie ist das pragmatische (hier verstehens- und erklärungsorientierte) Denken allerdings an eine handlungstheoretische Perspektive gebunden. Die erheblichen Differenzen, die hier zur Position Luhmanns bestehen, werden in Kap. 4 nur in ihren Konsequenzen für das Legitimitätsthema behandelt. Das schließt die Übertragbarkeit der Argumente auf andere Sachgebiete freilich nicht aus.

1.2. *Der legale Legitimitätstypus als Restproblem der »Rekonstruktion« Max Webers*

In Max Webers Hauptwerk »Wirtschaft und Gesellschaft« gibt es drei Begriffstypologien, die sich ähnlich sehen, aber nicht aufeinander abbildbar sind: das sind die vier Handlungstypen (zweckrational, wertrational, affektuell, traditional)¹, die vier Legitimitätsglaubentypen (traditional, affektuell, wertrational, legal)² und die drei Typen legitimer Herrschaft (legal, traditional, charismatisch)³. Über die Interpretation dieser drei Typologien und ihr Verhältnis zueinander sind sich die Weberinterpreten nicht einig. Sie stellen Inkongruenzen fest, stören sich am Übergang von der Vierer- zur Dreiertypologie⁴, an der komplizierten Formulierung des legalen Legitimitätsglaubentypus⁵ und besonders an der mangelnden

¹ Weber (1972), *Wirtschaft und Gesellschaft* (= WG), *Soziologische Grundbegriffe* § 2, 12.

² *Soziologische Grundbegriffe* § 7, WG 19.

³ Die beiden wichtigsten Stellen WG 124 (Die Typen der Herrschaft, § 2) und WL 475 ff (Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft).

⁴ Viele Interpreten gehen von der Voraussetzung aus, die drei Typologien müßten sich zur Deckung bringen oder ihre Typen sich eindeutig einander zuordnen lassen. Siehe Winckelmann 1952: 30ff, 30: »Jenes Klassifikationsschema des möglichen Sinnes sozialer menschlicher Verhaltensweisen steht nun bei Max Weber in einem ganz bestimmten und notwendigen Verhältnis zu den Legitimitätstypen gesellschaftlicher Ordnung und bildet so die Grundlage für eine soziologische Typisierung der Strukturformen legitimer Herrschaft«; Schluchter 1979: 124f: »Die Frage ist, wie sich Handlungstypen in Herrschaftstypen übersetzen und wie insbesondere die Typen des rationalen Handelns mit dem Typus rationaler Herrschaft verbunden sind«. Daß es bei Weber vier Handlungs-, aber nur drei Herrschaftstypen gibt, ist dann natürlich ein Problem. Unterschiedliche Lösungen bieten Winckelmann 1952: 85 ff (»Doppelsinn« des legalen Herrschaftstypus: »wertrationale« und »zweckrationale« Satzungsherrschaft möglich), Schluchter 1979: 190ff, bes. 195 (Reduktion der vier Handlungstypen auf drei), Heidorn 1982: 42 (Aufstockung der drei Herrschaftstypen auf vier). Siehe auch Blau 1963: 308; Loos 1970: 115 ff; Friedrich 1960: 124 f nimmt noch die Typologie der Legitimitätsgarantien (*Soziologische Grundbegriffe* § 6, WG 17) hinzu und schließt aus dem Vergleich: »All dies ist reichlich verworren«. Zur Bedeutung der Parallelisierung von Handlungstypen mit Legitimitäts- und Herrschaftstypen für diese Arbeit s. u. S. 14, Anm. 3.

⁵ WG 19: »Legitime Geltung kann einer Ordnung von den Handelnden zugeschrieben werden ... d) kraft positiver Satzung, an deren *Legalität* geglaubt wird. Diese Legalität kann als *legitim* gelten α) kraft Vereinbarung der Interessenten für diese; β) kraft Oktroyierung (auf Grund einer als *legitim* geltenden Herrschaft von Menschen über Menschen) und Fügsamkeit«. Von »Zirkularität« spricht Habermas 1985a I: 359, von einem (aus Gründen der Wertfreiheit beabsichtigten) »Zirkelschluß« Bendix 1964:

Thematisierung von so etwas wie »materialen Werten« oder »materialer Rationalität« als eigentlicher oder letzter Basis der Legitimität der Legalität¹. Weder mit der These, der Legitimitätsbegriff sei als empirisch-analytische, »wertfreie« Kategorie möglich und sinnvoll², noch mit der These,

318; Speer 1978: 71 spricht vom »Regreß von der rationalen Legitimität auf die Legalität, von der Legalität wiederum auf deren spezifische Legitimität« und zeigt sich vom Ergebnis einer näheren Analyse nicht befriedigt: »Der eigentliche Geltungsgrund ... wird von Max Weber ... nicht berührt« (73); kritisch auch Heidorn 1982: 44.

¹ Dieser Einwand nimmt mindestens in der Wortwahl, wohl auch in der Intention sehr verschiedene Formen an. Vgl. Loos 1970: 134: »mangelnde Herausarbeitung der materialen Grundlagen einer legitimen Legalität«; Sternberger 1967: 113: »Die Frage nach dem Ziel und Sinn der Legalität vollends wird gar nicht gestellt; das Wort ›Gerechtigkeit‹ begegnet nur selten und dann meist in Anführungszeichen«; Kriele 1981: 36: »Auch die formelle Legalität bedarf solcher material-rationaler Begründungen und wird durch materiale Erwägungen eingeschränkt und relativiert«; Habermas 1985a I: 335: »Im allgemeinen faßt Weber das moderne Recht und die legale Herrschaft so eng, daß das Prinzip der Begründungsbedürftigkeit zugunsten des Satzungsprinzips ausgeblendet wird«; Speer 1978: 76: »Weber hat den Typus der legalen Legitimität in seiner reinen Form allein auf die Anerkennung der Faktizität einer Machtlage gestellt«; Mommsen 1974: 479: »Weber hatte selbst das ›falsche Bewußtsein‹, er vermochte eben an die Möglichkeit einer im echten Sinne *werrational* legitimierten demokratischen Ordnung selbst nicht mehr zu glauben« usf. Für diese Arbeit ist, unter anderem, insbesondere zu unterscheiden 1. die Frage, ob sich (mit Weber) »Gründe« ausfindig machen lassen, die die Handelnden haben könnten, die Legalität einer Ordnung für einen Legitimitätsgrund zu halten; 2. die Frage, ob solche Gründe nur genau soweit plausibel unterstellt werden können, wie die legal gesetzte Ordnung als »material-rational« oder »werrational« gerechtfertigt, ihre Legalität also, mit Habermas' Worten (1985a I: 361), als »Anzeichen der Legitimität« gelten kann.

² Worüber genau sich jeweils diejenigen beschwerten, die in die Klage über Webers »empiristischen« Legitimitätsbegriff einstimmen, bedarf ebenfalls der Nachfrage. Jedenfalls dagegen ist Hennis 1976: 17: »Wenn man einen der uns überkommenen politischen Begriffe nicht – ohne gröbliche Vergewaltigung der Sprache und der in sie eingegangenen Vernunft – in einen rein analytischen, wertfrei ›sozialwissenschaftlichen‹, verwandeln kann, dann den der Legitimität«. Siehe auch Hennis 1959: 21f; Maier 1966: 172; Kopp/Müller 1980: 5: die »empiristische Verwendungsweise reduziert Legitimität ... auf den vorfindbaren Legitimitätsglauben«; zu Habermas s.u. Kap. 3. Meistens gehen 1. der Vorwurf, beim »Empiristen« werde die anvisierte soziale Wirklichkeit nicht zutreffend auf den Begriff gebracht (das nenne ich den Reduktionismusvorwurf), und 2. der Vorwurf, die anvisierte soziale Wirklichkeit könne vom Empiristen nicht (»normativ«) beurteilt werden, ineinander über. Relevant für diese Arbeit ist erstens der Reduktionismusvorwurf und zweitens die zusätzliche These, die anvisierte soziale Wirklichkeit lasse sich gar nicht ohne normative Beurteilung zutreffend auf den Begriff bringen – also die These der Nichtunterscheidbarkeit der einschlägigen Begriffsbildungsinteressen. – Den Legitimitätsbegriff als »analytische Katego-

Personenverzeichnis

- Adorno, T. 12, 22
Albert, H. 12
Alexy, R. 23, 122
- Bader, V.-M. 15
Balog, A. 33
Bartels, M. 92
Baumgarten, E. 22
Beckermann, A. 74
Bendix, R. 9, 14
Blau, P. 9
Bobbio, N. 26
Brentano, L. 21
Breuer, S. 3
Bubner, R. 20
- Dahrendorf, R. 40
Dreier, H. 17
Dreier, R. 7, 23f, 57f, 64
Durkheim, E. 21f, 27, 68, 70, 72f
- Eder, K. 12
Ehrlich, R. 26
Ellrich, L. 75
- Fach, W. 95
Freud, S. 27, 35
Friedrich, J. 9, 11
- Gabriel, K. 16
Galilei, G. 102
Galtung, J. 154
Gehlen, A. 12f
Geiger, T. 45, 160
Gierke, O. v. 35
- Grimm, K. 138
Guggenberger, B. 17
- Habermas, J. 2-6, 9-14, 16f, 22f, 47,
66-123 passim, 156, 169f
Hart, H. L. A. 24, 64
Hase, F. 12
Hegel, G. W. F. 145
Heidorn, J. 9f, 17
Hekman, S. J. 47
Heller, H. 16
Hennis, W. 5, 10f, 13, 17f, 20, 64
Hilterhaus, F. 5
Hofmann, H. 11, 129
- Isensee, J. 103, 115
- Jellinek, G. 22, 25, 35, 52, 131, 137
- Kaase, M. 112
Kant, I. 123
Kantorowicz, H. 22
Karsten, A. 12
Kelsen, H. 3, 5, 12, 21, 23, 25-65 passim,
165
Keuth, H. 74, 160
Kielmansegg, P. 11, 17
Kistiakowski, T. 35
Klein, W. 101f
Köcher, R. 112
Kopp, M. 10
Krawietz, W. 23, 57
Kriele, M. 10-12, 20, 62, 64, 169, 173
Kries, J. v. 155
Küsters, G.-W. 71

- Lask, E. 16, 28
 Lautmann, R. 47
 LeBon, G. 35
 Loewenstein, K. 14
 Loos, F. 5, 9f, 12, 14, 26, 43, 46, 63
 Lübbe, H. 8, 109, 166
 Lübbe, W. 40, 47, 155, 160, 166
 Lübbe-Wolff, G. 8, 41, 104, 115, 120
 Luhmann, N. 2f, 7f, 20-22, 47, 66f, 118,
 124-173 passim
 Lukács, G. 11
- Maier, H. 10
 Marcuse, H. 11
 Matthiesen, U. 93
 Mead, G. H. 70, 72f
 Menger, C. 21
 Métall, R. A. 25
 Midgley, E. B. F. 5
 Mittelstraß, J. 6
 Mommsen, W. 10-12, 18
 Morgenstern, C. 159
 Müller, H.-P. 10
 Münch, R. 16
 Münsterberg, H. 164
- Nietzsche, F. 13
 Noelle-Neumann, E. 166f
 Nusser, K.-H. 28, 87
- Offe, C. 17
 Ostwald, W. 21
 Ott, W. 20
- Parsons, T. 14, 16, 73, 145
 Platon 102
 Preuß, U. 11
 Prewo, R. 11f., 28, 43
- Radbruch, G. 63f
 Ratzel, F. 35
 Rawls, J. 120
 Rickert, H. 28, 32
 Roos, N. 12
 Roth, G. 14, 18
 Rottleuthner, H. 26
 Ruete, M. 12
- Schelsky, H. 23, 121
 Schluchter, W. 9, 11f, 14, 16, 28
 Schmidtchen, G. 112
 Schmitt, C. 1, 11, 13, 118
 Schnädelbach, H. 3, 87
 Schneider, H. J. 92
 Schöllgen, G. 14
 Segady, T. W. 28
 Simmel, G. 27, 33-37, 164
 Söllner, A. 12
 Spann, O. 27
 Speer, H. 10, 12, 18
 Spencer, H. 27, 35, 37
 Stallberg, F. W. 16
 Stammer, R. 27, 86
 Stegmüller, W. 22
 Steinvorth, U. 120
 Sternberger, D. 10
 Stockhammer, M. 28
 Strauss, L. 5, 11
- Tarde, G. 35
 Tenbruck, F. 14
 Thome, H. 112
 Tönnies, F. 27
 Tyrell, H. 16, 126
- Vorländer, H. 17
- Wagner, G. 28
 Weber, M. passim
 Weinberger, O. 23
 Weiß, J. 13, 15, 40, 149
 Wellmer, A. 103
 Welzel, H. 5
 Winch, P. 22
 Winckelmann, J. 9, 11-13, 43, 52, 66, 86
 Wittgenstein, L. 6
 Wright, G. v. 22
 Württenberger, T. 129, 131
 Wundt, W. 164
- Zimmermann, R. 87, 93

Stichwortverzeichnis

- Anerkennen 95, 133–138
Anerkennen, motivloses 133–136, 172
Anerkennungstheorie 63
Argumentation 72 f, 97, 101–103, 121 f
Aufmerksamkeit 141
Autorität, normative 95 f
- Bedürfnis 145 f, 163
Befehl, Imperativ 95 f, 106 f, 113–115
Begründung, Begründungsbedürftigkeit
8, 10, 116, 120–122, 131, 174 f
Begründungsdenken, hierarchisches 7 f,
170
Begründungsdenken, pragmatisches 8,
101
Berechenbarkeit 143
Beziehung, soziale 32, 37–39, 78 f
Bonus des status quo 168
- Chancenbegriff 40, 155, 169
- Dezision 119
Diskurs, Diskursethik 72, 102 f, 121 f
Disziplinen, Disziplinengrenzen 3,
19–24
Dogmatik, Rechtsdogmatik 25 f, 37, 47,
57 f, 60–64, 174,
Dritte 164 f, 171
- Einverständnis 43, 81, 83–89, 93, 97–99,
104, 108, 114–116, 136
Einverständnis 104 f
empirisch, empirisch-analytisch 1, 24, 61,
73 f, 77, 86, 130, 169
- Entscheidungsübernahme 128, 136, 171 f
s. a. Anerkennen
Enttäuschung, Enttäuschungsgefahr
139–142, 154–162
Erfolgsorientierung s. Verständigungs-
orientierung
Erklären/Verstehen 22, 29, 48
Erwarten, institutionalisiertes 137
Erwartungen, Erwartungsstrukturen
138–168, 171 f
Erwartungen, kognitive/normative 154 f,
157–164, 171
Erwartungserwartungen 142–144, 152,
164 f
Erwartungssicherung 150–153
- Faktizität 51 f, 58 f, 137, 160
Fügsamkeit, Grenzen der 115 f
- Geltung 5–8, 41–47, 51, 56, 86, 166 f,
174 f
Geltungsanspruch 84–86, 93–97, 161
Geltungsgrundlagen 63 f, 174 f s. a. Grün-
de
Generalisierung 134–136, 161 f, 170
Gerechtigkeit 15, 19, 103, 119, 122
Gesinnungsverein, Gesinnungstäter 109 f
Gewalt 93, 98, 128 f, 135 f, 173
Gründe, motivierende Gründe 10, 22,
46 f, 49, 62, 98, 101, 106–108, 110, 115,
119, 128, 132 f, 137, 164, 166, 173–175
s. a. Motive
Gründe, rechtfertigende 46 f, 134, 174 f
Gründe, überzeugende 74, 94, 119

- Grundnorm 49f, 56f
 Gültigkeit 74, 94f, 97, 100–103, 174
- Handeln, kommunikatives 72–74, 76f,
 87, 89f, 92, 97, 99f, 102
 Handeln, normgemäßes s. Normbefol-
 gung
 Handeln, soziales 37, 78f, 146
 Handeln, wertrationales 37f, 79–80, 83,
 107–111
 Handeln, zweckrationales 37f
 Handeln/Erleben 158
 Handlungsbegriff, Handlungsmodell
 76–79
 Handlungskoordination über Einver-
 ständnis/über Interessenlage 81f, 84f,
 87–89, 93, 97–99
 Handlungsorientierung, normative s.
 Normorientierung
 Handlungssinn 29–31, 47f, 50, 76, 146
 Handlungssituation 97f, 100
 Handlungstheorie/Systemtheorie 68, 71
 Handlungstypen 9, 15, 37, 50, 76f,
 79–81, 83, 88–90, 111
 Herrschaft 95f, 106f, 113, 130
 Herrschaftseinverständnis 106f
 Herrschaftstypen 9, 15, 113
- Idealtypus 47, 75, 167
 Ideologie, Ideologiekritik 35, 54f
 Institutionalisierung 121, 162, 164, 168f
 Integration 19, 68f
 Interaktion 78f, 100
 Interessen, (nicht) verallgemeinerbare
 93f, 99, 119
- Kampf 39
 Kausalität 106, 113, 158
 Komplexität 138–142, 148
 Kompromiß, Kompromißlosigkeit 93,
 99, 110
 Konflikt, Konfliktsituation 8, 97f, 102f,
 148f
 Konsens 8, 68f, 87, 149, 165f, 168f, 173
 Konsensersparnis 165, 168f
 Konsenserwartung, Konsenschance 103,
 151f, 172f
- Konsensüberschätzung 166, 168, 173
 Kontingenz 138f, 148
 Kontingenztabelle, doppelte 142, 144, 148f
 kritische Theorie 3
- Latenz 141, 163f
 Legalität 1f, 9–17, 64f, 115–119, 132f,
 173
 Legitimitätsbegriff 1f, 4f, 7, 10, 19f, 24,
 128–131, 170–172
 Legitimitätseinverständnis 43, 107, 112,
 114, 137, 169
 Legitimitätsfiktion, Homogenitätsfik-
 tion 11, 165, 168
 Legitimitätsglaube, Legitimitätsvorstel-
 lung 2, 10f, 41–43, 64f, 110–117,
 129–133, 170, 173
 Legitimitätskrise 17, 113, 130, 166
 Legitimitätstypen 9, 64, 110f, 117f
 Legitimitätstypus, wertrationaler 2, 12,
 113f
 Lernen, Lernwilligkeit 155–159, 164,
 171f
- Macht, Machtanspruch 86, 93–97, 128f
 Markt 69, 85, 93
 Mehrheitsmeinung 166
 Mehrheitsregel 121
 Meinungsforschung 112, 166
 Möglichkeit, objektive 133, 155, 167
 Moral, Moralphilosophie 6, 72–74, 89,
 99, 102f, 108–110, 120–123, 174
 Motive, Motivation 48, 53f, 82, 94,
 104–107, 111, 134–137, 145, 169–171
 s. a. Gründe
 Motivation, rationale 73, 101
- Naturalismus 32
 Naturrecht 5, 61–64, 120
 Neukantianismus 28
 normativ 58, 86f, 158f
 Normbefolgung 45f, 53, 106, 112, 171
 Normbegriff, soziologischer 47, 160
 Normorientierung, Normvorstellung
 44–47, 159–161
 Nutzen 145

- Ordnung 44, 114, 117
 Paradigma 4, 70, 126, 138
 Positivität des Rechts 7, 122, 132 f, 173
 Präferenzen 144 f, 147
 psychisch, psychologisch 33–36, 137 f,
 164 f
 Radbruchsche Formel 63
 Rationalität, juristische 121
 Rationalität, moralisch-praktische 67, 87,
 103
 Rechtfertigung 71, 118 f s. a. Begründung
 Rechtsbegriff 57–60, 63 f
 Rechtsdogmatik s. Dogmatik
 Rechtsgeltung 5–7, 58 f, 174 s. a. Geltung
 Rechtspositivismus 5, 12, 22, 61–64, 115
 Rechtstheorie 23 f
 Rekonstruktionismus 4
 Rematerialisierung des Rechts 12
 Richtigkeit, inhaltliche 130, 134
 Richtigkeitstypus 62, 156
 Satzung 115–119, 170, 174 f
 Selektion, Selektivität 138 f, 141 f, 144,
 146
 Sinn, immanenter 28
 Sinn, subjektiver 75 f s. a. Handlungssinn
 Sitte 81–83
 Sozialintegration/Systemintegration 68 f
 Soziologie, verstehende 2, 27 f, 44, 50, 88,
 106, 145
 Sprechakttheorie 77, 92
 Sprecher, kompetenter 91, 99
 Staatsbegriff 30 f, 41, 52
 Staatslehre 52, 62
 Stabilisierung, kontrafaktische 140,
 151–155, 163
 Stabilität 50, 129, 131, 135 f, 148 f
 System 150
 System/Lebenswelt 68–71, 74, 89 f, 92
 Täuschung 147
 Tausch 85
 Teilnehmerperspektive 6 f, 70, 74, 91,
 102, 105, 135
 Terrorregime 129, 136
 Theorieimperialismus 127
 Überzeugungen 93, 98, 105, 113 f,
 131–135
 Unterstellen 147, 165 f
 Verbindlichkeit 107 f, 110–114, 120,
 131–133, 169 f, 175
 Verfahren 118–121, 132, 169
 Verfassung, Verfassungskonsens 19, 63,
 116
 Verhaltenssteuerung 150–153
 Vernünftigkeit 120, 170, 175
 Vernunft, kommunikative 74
 Verständigung 77 f, 92, 98
 Verständigungsorientierung/Erfolgsori-
 entierung 74, 78, 89–92, 97–100, 122
 Verstehen s. Erklären u. Soziologie, ver-
 stehende
 Vertrag 120
 Wahrscheinlichkeit 155 f, 172
 Weimarer Republik 11, 113
 Wertfreiheit, Werturteil 1, 10, 12, 15, 18,
 22, 35 f, 77, 130
 Wertrationalität s. Handeln, wertrationa-
 les u. Legitimitätstypus, wertrationaler
 Widerstand 17, 115, 129, 135 f
 Wirtschaftsordnung 84–86
 Zwang 52, 59, 121 s. a. Gewalt
 Zwangstheorie 63
 Zweck 145, 148